

Merkblatt zum Eintragungsschein

Wichtige Hinweise für die briefliche Teilnahme am Volksbegehren!

1. Verfahrensregeln für die briefliche Eintragung

- 1.1 Der Eintragungsschein ist **persönlich und handschriftlich** zu unterschreiben.
- 1.2 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides statt" ist unter Angabe des Ortes und des Datums zu unterschreiben.
- 1.3 Den unterschriebenen Eintragungsschein in den hellroten **Briefumschlag** legen und den Briefumschlag dann verschließen.
- 1.4 Den Briefumschlag verschlossen an die auf dem Briefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

2. Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

Der Hilfeleistung einer anderen Person - Hilfsperson - dürfen sich **nur** die stimmberechtigten Personen bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Eintragungsschein persönlich zu unterzeichnen. Die Hilfsperson hat die "Versicherung an Eides statt" zu unterschreiben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung einer anderen Person erlangt hat.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Die briefliche Eintragung ist nur gültig, wenn der Eintragungsbrief bis zum letzten Tag der Eintragsfrist, 16.00 Uhr, bei der auf dem Eintragungsbriefumschlag angegebenen Stelle eingegangen ist.
- 3.2 Der Eintragungsbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als drei Tage vor dem Tag der Eintragsfrist, bei entfernt liegenden Orten noch früher. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 **Innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Eintragungsbrief nicht freizumachen. **Außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ist der Eintragungsbrief grundsätzlich vollständig freizumachen. Es muss das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Eintragungsbrief bitte unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben.

Beachten Sie die Verfahrensregeln und sorgen sie für eine frühzeitige Absendung des Eintragungsbriefs, um die Gültigkeit der brieflichen Eintragung nicht in Frage zu stellen!

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Antrag auf briefliche Eintragung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Eintragungsberechtigung festzustellen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 Absatz 6 bis 8 und 19 Absatz 2 Volksabstimmungsgesetz – VAGBbg und den §§ 8a, 8b, 9, 11 und 12 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihr Antrag auf Eintragungsbriefunterlagen kann jedoch nur mit diesen Angaben erfolgen.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung und den Empfang der mit Ihrem Antrag auf einen Eintragungsbrief angegebenen personenbezogenen Daten ist die Abstimmungsbehörde der Gemeinde, in der Sie stimmberechtigt sind.
4. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 17 VVVBbg.
5. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
6. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch werden Ihre Eintragungsbriefunterlagen nicht ungültig.
7. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch werden Ihre Eintragungsbriefunterlagen nicht ungültig.
8. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung werden Ihre Eintragungsbriefunterlagen nicht ungültig.
9. Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) wenden.